

# AGB: „FACTORY TALENT MEMBERSHIP“

## PRÄMBEL

Die Factory Works GmbH (i.F. „Factory“) und [Hr./Fr. Erika Mustermann, per EDV einfügen] (i.F. „Talent“) schließen einen Vertrag über eine Factory Talent Membership. Die folgenden AGB sind Teil dieses Vertrages.

## 1. FACTORY TALENT MEMBERSHIP

- (1) Factory Talent Memberships werden im Rahmen eines Bewerbungsverfahrens erworben. Das Talent stellt durch Ausfüllen des online von der Factory zur Verfügung gestellten Bewerbungsformulars einen Antrag auf Abschluss eines Mitgliedschaftsvertrages. Die Factory Talent Membership kommt durch eine Annahme dieses Mitgliedschaftsantrags durch die Factory zustande, die innerhalb von höchstens elf Werktagen dem Talent an die von ihm im Bewerbungsprozess mitgeteilte E-Mail-Adresse geschickt wird. Die Factory ist zur Annahme des Antrages nicht verpflichtet.
- (2) Mitglieder können ausschließlich natürliche Personen werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- (3) Die Factory Talent Membership berechtigt das Talent zum kostenlosen Zugang zu den exklusiven Arbeits- und Community-Bereichen für Mitglieder (inklusive Nutzung von Internet über 5-GHz-Wifi, Drucker, Küche) im Rahmen der Öffnungszeiten und nach Maßgabe der allgemeinen separat zu bestätigenden Nutzungsbedingungen (einzusehen [online bei Registrierung](#)). Zu den Arbeits- und Community-Bereichen besteht kein Zugang an Samstagen, Sonn- und Feiertagen. Darüber hinaus behält sich die Factory das Recht vor, allen oder einzelnen Mitgliedern den Zugang zu den exklusiven Arbeits- und Community-Bereichen ganz oder beschränkt auf bestimmte Bereiche aus wichtigem Grund (z.B. polizeiliche Anordnungen, Überfüllung; Gefahr im Verzug, bauliche Maßnahmen, ...) zeitlich beschränkt zu verweigern. Wird der Zugang aus wichtigem Grund verweigert, besteht kein Anspruch des Talents auf Entschädigung, es sei denn der Zugang zu den exklusiven Arbeits- und Community-Bereichen wird nicht nur teilweise, sondern insgesamt und an mehr als 5 Tagen pro Kalenderjahr während der Laufzeit dieses Vertrages aus wichtigem Grund verweigert.
- (4) Die Factory Talent Membership ist personalisiert und nicht übertragbar.
- (5) Das Talent gibt seinen wahren Namen und ausschließlich korrekte Daten an. Das Talent hält die Daten auf dem jeweils aktuellen Stand. Dies gilt insbesondere für korrekte Rechnungsinformationen und die E-Mail-Adresse des Talents.
- (6) Jedes Talent erkennt die jeweils gültigen Haus- und Gästeordnungen und die jeweils geltende Datenschutzerklärung der Factory an und befolgt in den Räumlichkeiten der Factory sowie während der Veranstaltungen die Weisungen des jeweils für die Räumlichkeiten oder Veranstaltungen zuständigen Personals der Factory.
- (7) Das Talent erkennt den Factory Kodex (Factory Code), der einen integralen Bestandteil dieses Vertrages bildet, als verbindliche Verhaltensregeln im Rahmen der Mitgliedschaft an und wird sich entsprechend verhalten. Wiederholte Verstöße des Talents gegen den Factory Code stellen eine grobe Verletzung der Vertragspflichten dar.

## 2. LAUFZEIT

- (1) Die Factory Talent Membership beginnt an dem Tag, an dem die Bewerbung des Mitglieds durch die Factory bestätigt wird, frühestens jedoch zu dem in der Bewerbung angegebenen Wunschkdatum.
- (2) Die Factory Talent Membership wird für eine Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Der Vertrag verlängert sich automatisch um jeweils weitere sechs Monate, wenn die Factory Talent Membership nicht mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende gekündigt wird.

## 3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- (1) Die Mitgliedsbeiträge für die Factory Talent Membership werden jeweils monatlich im Voraus am Monatsersten für den jeweiligen Kalendermonat fällig. Beginnt die Mitgliedschaft nicht am 1. Tag des jeweiligen Kalendermonats, wird der Mitgliedschaftsbeitrag für diesen Kalendermonat anteilig nach Tagen berechnet und am Tag des Laufzeitbeginns des Vertrags fällig.
- (2) Das Talent bezahlt seine Beiträge mittels des im Rahmen seiner Mitgliedschaftsbewerbung angegebenen Zahlungsmittels. Das Mitglied teilt Änderungen, die sein Zahlungsmittel betreffen, der Factory unverzüglich mit. Die Barzahlung ist ausgeschlossen. Wählt das Mitglied als Zahlungsmittel den SEPA-Lastschriftinzug, wird die Frist für die Vorabankündigung (Pre-Notification) auf zwei Banktage verkürzt. Das Mitglied sichert zu, für die Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Mitglieds, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung nicht durch die Factory verursacht wurde.

## 4. ENDE DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Factory Talent Membership endet mit dem Ende der Laufzeit des Vertrages durch Kündigung seitens des Talents oder der Factory.
- (2) Die Mitgliedschaft kann von jeder Seite ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von zwei Monaten zum Laufzeitende des Vertrages ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung durch das Talent erfolgt durch entsprechende Erklärung über das Online-Konto des Mitglieds oder in Schriftform.
- (3) Das Recht zur sofortigen und fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt für beide Seiten unberührt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere, aber nicht ausschließlich, eine grobe Verletzung von Pflichten des Talents aus diesem Vertrag. Kündigt die Factory die Factory Talent Membership wegen einer groben Pflichtverletzung, entfällt nicht die Pflicht des Talents, seinen Zahlungsverpflichtungen für den vereinbarten Zeitraum nachzukommen.

## 5. VERHALTENSREGELN

- (1) Das Talent befolgt in den Räumlichkeiten der Factory sowie während der Veranstaltungen die jeweils aktuelle Hausordnung bzw. die jeweils aktuellen Nutzungsordnungen der Factory. Das anwesende Personal ist berechtigt, dem Talent Weisungen zu erteilen, soweit dies zur Aufrechterhaltung eines geordneten Betriebes des Factory Campus, Veranstaltungen der Factory oder sonstiger Leistungen der Factory oder Dritter, der Ordnung und Sicherheit oder der Einhaltung der Hausordnung oder Nutzungsordnungen notwendig ist. Das Talent folgt den Anweisungen des jeweils für die Räumlichkeiten oder Veranstaltungen zuständigen Personals der Factory.
- (2) Das Talent verpflichtet sich, andere Mitglieder bei der Nutzung des Mitglieder-Netzwerks, des Factory Campus und sonstiger Leistungen der Factory oder Dritter im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft nicht zu stören. Dies betrifft zum Beispiel das Unterlassen von längeren Telefonaten in für die konzentrierte Arbeit reservierten Räumen, laute Unterhaltungen oder sonstige akustische oder visuelle Störungen.
- (3) Die Factory behält sich das Recht vor, Mitglieder im Falle sittenwidrigen, anstößigen, gesetzeswidrigen oder allgemein geschäftsschädigenden Verhaltens des Geländes zu verweisen und diesen Vertrag mit sofortiger Wirkung und fristlos zu kündigen.  
Untersagt sind insbesondere folgende Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Mitgliedschaft:
  - Die Nutzung im Zusammenhang mit Gewinnspielen, Schneeballsystemen, Kettenbriefen, Spam oder sonstiger Arten von unerwünschten Nachrichten oder Werbung;
  - Die Bereitstellung, der Download oder die Verarbeitung von Daten, die Bilder, Filme, Software oder sonstiges Material enthalten, das Gesetzen zum Schutz von geistigem Eigentum (z.B. Urheberrechte, Markenrechte, etc.) unterliegt, es sei denn, das Mitglied ist Rechteinhaber oder besitzt die Nutzungs- und Verwertungsrechte;
  - Die Verbreitung von Daten, die Viren, Trojaner, Würmer, Bots oder sonstige Schadsoftware enthalten;
  - Die unrechtmäßige Beschaffung von Informationen von anderen Mitgliedern, insbesondere deren E-Mail-Adressen, ohne deren Zustimmung; die Angabe von falschen Identitätsdaten;
  - Die Verbreitung von beleidigenden, sittenwidrigen, volksverhetzenden, pornografischen oder sonstigen ungesetzlichen Materialien oder Daten oder sonstige Verletzungen gesetzlicher Bestimmungen (insbesondere Verletzung der Bestimmungen zum Schutz der Privatsphäre, Persönlichkeitsrecht). Die Factory wird strafbare Handlungen umgehend zur Anzeige bringen.
- (4) Das eigenverantwortliche Anbieten gewerblicher oder freiberuflicher Leistungen durch ein Mitglied gegenüber anderen Mitgliedern auf dem Gelände der Factory, über den Factory-internen Online-Messenger-Service oder über das Mitglieder-Netzwerk der Factory („Members“) bedarf der vorherigen ausdrücklichen Genehmigung der Factory. Factory übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Rahmen solchermaßen angebotener Leistungen von deren Anbietern verschuldet werden, soweit nicht die Factory im Einzelfall ein Mitverschulden trifft.

## 6. HAFTUNG

- (1) Das Talent hat von ihm genutzte Einrichtungen und Gegenstände pfleglich zu behandeln. Es haftet für jede Beschädigung und übermäßige Abnutzung, die durch einen nicht vertragsmäßigen Gebrauch verursacht wurde.
- (2) Sämtliche ausgehändigte Schlüssel und Mitgliedskarten sind vom Talent zum Vertragsende an die Factory zurück zu geben. Bei Verlust von Schlüsseln oder Mitgliedskarten ist das Talent verpflichtet, Schadensersatz in Höhe von 10,- EUR pro verlorenem Schlüssel bzw. pro verlorener Mitgliedskarte zu zahlen. Weist das Talent nach, dass ein geringerer oder gar kein Schaden entstanden ist, schuldet das Talent lediglich den nachgewiesenen Betrag.
- (3) Von der Factory ausgegebene Schlüssel, Zugangsrechte und Passwörter dürfen vom Talent nicht an Dritte übertragen bzw. übergeben werden. Das Talent hält zudem seine selbst gesetzten Passwörter, die er im Rahmen der Factory Talent Membership verwendet, geheim.
- (4) Factory haftet gegenüber dem Talent im Rahmen dieses Vertrages lediglich für vorsätzliches oder grob fahrlässiges eigenes Verschulden oder das ihrer Erfüllungsgehilfen. Insbesondere haftet die Factory nicht auf Ersatz für auf dem Clubgelände abhandengekommene Wertgegenstände des Talents, wenn nicht ausnahmsweise in Bezug auf den abhandengekommenen Gegenstand ein gesonderter Verwahrungsvertrag zwischen der Factory und dem Talent geschlossen wurde. Die Haftung für Schäden des Talents ist der Höhe nach beschränkt auf die bei Vertragsschluss vorhersehbaren und vertragstypischen Schäden. Die vorstehenden Beschränkungen der Haftung gelten nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder wesentlicher Vertragspflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf.

## **7. SONSTIGES**

- (1) Factory ist berechtigt, auf dem Factory Campus bargeldlosen Zahlungsverkehr einzuführen. Dies bedeutet, dass alle oder einzelne Produkte und Leistungen, die Factory den Mitgliedern zusätzlich anbietet, ausschließlich über ein von der Factory zu bestimmendes bargeldloses Zahlungsmittel in Anspruch genommen werden können. Die Factory kann den Höchstbetrag des Guthabens und der einzelnen Aufladung sowie das Verfahren der Zahlungsmöglichkeiten im Einzelfall festlegen.
- (2) Die Factory ist berechtigt, eine für das Talent verbindliche Hausordnung für den Factory Campus sowie Nutzungsordnungen für Veranstaltungen der Factory aufzustellen. Haus- und Nutzungsordnungen enthalten insbesondere Regelungen zur zulässigen Nutzung des Factory Campus und zur Wahrung der Rechte anderer Mitglieder. Die jeweils gültigen Haus- und Nutzungsordnungen werden auf der Website der Factory bekannt gegeben.
- (3) Es ist dem Talent untersagt, ihm von der Factory ausgehändigte Schlüssel, Schlüsselkarten, Passwörter und Mitgliederausweise an andere Personen weiterzugeben.
- (4) Die Factory speichert und verarbeitet Daten, die im Rahmen der Mitgliedschaft anfallen und bei denen es sich auch um personenbezogene Daten handeln kann, in dem Umfang, wie er in der Datenschutzerklärung der Factory beschrieben ist.
- (5) Gäste des Talents dürfen sich auf dem Factory Campus nur im Rahmen der Gästeordnung der Factory aufhalten, die Bestandteil der Hausordnung ist.
- (6) Das Mitbringen von Haustieren auf das Clubgelände ist untersagt.
- (7) Dem Talent ist es nicht gestattet, das Clubgelände der Factory als Betriebsstätte anzugeben.

## **8. ÄNDERUNGEN DER GESCHÄFTSBEDINGUNGEN**

- (1) Die Factory ist berechtigt, diese Nutzungsbedingungen aus wichtigem Grund anzupassen. Dies betrifft insbesondere die Vorschriften zu den Vertragslaufzeiten, der Begründung und der Beendigung des Vertrags und dem bargeldlosen Zahlen. Wichtige Gründe können gesetzliche Änderungen oder solche in der höchststrichterlichen Rechtsprechung sein, die Beseitigung von aufgetretenen Auslegungszweifeln oder die Änderung der Marktverhältnisse, die die Leistungen der Factory betreffen.
- (2) Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden dem Talent spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens per E-Mail bekannt gegeben.
- (3) Die Zustimmung des Talents gilt als erteilt, wenn es seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird die Factory das Talent in ihrem Angebot besonders hinweisen.

## **9. FACTORY CODE**